OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651275/4/Zo/HeA

Datum:
Linz, 29. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn D R, vertreten durch Rechtsanwälte N T, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 8.10.2018, GZ: FE 98/2018, NSch 66/2018, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und begleitender Anordnungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass Punkt 3 des Bescheides wie folgt lautet: Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B sowie zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle beizubringen. Die Entziehung endet nicht vor Befolgung dieser Anordnung.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen und die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker vor Ablauf der Entzugsdauer angeordnet. Weiters wurde der BF aufgefordert, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor Ablauf der Entzugsdauer beizubringen. Es wurde ihm eine allfällige ausländische Lenkberechtigung entzogen und einer Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf am 31.12.2017 um 02.32 Uhr an einem näher genannten Ort in Serbien das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft von zumindest 0,44 mg/l) gelenkt habe. Die Nachschulung sei anzuordnen gewesen, weil sich der Beschwerdeführer in der Probezeit befinde. Da bereits drei Mal eine Nachschulung angeordnet und die Probezeit drei Mal verlängert wurde, sei auch ein amtsärztliches Gutachten notwendig. Der Bf sei nicht in der Lage, sich an gesetzliche Bestimmungen zu halten.

2. In der dagegen rechtszeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass der Bescheid dem Verbot der Doppelbestrafung widerspreche. Dem Bescheid liege eine Verwaltungsübertretung in Serbien zu Grunde, bei welcher der Bf sein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt habe. Die dortigen Behörden hätten ein Verwaltungsstrafverfahren abgeführt und eine hohe Strafe sowie ein Fahrverbot verhängt. Eine zusätzliche Bestrafung in Österreich sei daher nicht zulässig.

Der Vorfall liege bereits länger zurück und hätte bereits beim letzten Führerscheinentzug mitberücksichtigt werden müssen. Dem Beschwerdeführer sei wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung am 13.2.2018 der Führerschein für 6 Monate entzogen worden. Diese Entzugsdauer hätte bei einer Gesamtschau der Vorfälle völlig ausgereicht und eine nachträgliche Bestimmung der Entzugsdauer sei nicht gerechtfertigt und rechtlich nicht gedeckt.

Der Beschwerdeführer habe vor 2 Wochen eine positive Nachschulung abgeschlossen, sodass eine neuerliche Nachschulung innerhalb von 4 Wochen völlig überzogen erscheine. Auch die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens sei rechtlich nicht gedeckt.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde vom anwaltlich vertretenen Bf auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 31.12.2017 um 02.32 Uhr in Serbien den PKW mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,88 Promille) wegen dieses Vorfalles wurde von der zuständigen Behörde in Serbien ein Fahrverbot in der Dauer von 3 Monaten sowie eine Geldstrafe in Höhe von 12.000 serbischen Dinar verhängt.

Der Bf war im Besitz einer Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein) welche ihm mit Bescheid vom 24.11.2016, Zl FE 212/2016 wegen einer massiven Geschwindigkeitsüberschreitung für die Dauer von 2 Wochen entzogen worden war. Gleichzeitig wurde eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet. Am 1. März 2017 wurde die Probezeit neuerlich verlängert, weil der Beschwerdeführer die Mehrphasenausbildung nicht absolviert hatte. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 5. April 2018, Zl FE 75/2018 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen, weil er am 13.2.2018 um 00.05 Uhr in Steyr auf der B115 die in diesem Bereich innerhalb des Ortsgebietes erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 65 km/h überschritten wurde. Auch mit diesem Bescheid wurde wiederum eine Nachschulung angeordnet und die Probezeit verlängerte sich ein weiteres Mal.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist

auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs.1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihre Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese gemäß § 7 Abs. 2 FSG nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs.3 Z.4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung

des § 99 Abs.1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist gemäß § 26 Abs.1 FSG, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuge der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen nicht EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs.4), der einen Wohnsitz (§ 5 Abs.1 Z1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer

Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht

1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung

erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren die Lenkberechtigung drei Mal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

5.2. Der Beschwerdeführer hat in Serbien einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Blutalkoholgehalt von 0,88 Promille) gelenkt. Dies wird von ihm nicht bestritten und ergibt sich aus der Mitteilung über die rechtskräftige Bestrafung. Er hat damit nach Maßgabe der österreichischen Rechtsvorschriften (§ 7 Abs. 2 FSG) eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 99 Abs. 1b StVO begangen. Diese Verwaltungsübertretung stellt eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG dar. Für derartige Übertretungen hat der Gesetzgeber im § 26 Abs. 1 FSG eine fixe Entzugsdauer von einem Monat angeordnet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 23.3.2004, 2004/11/0008 und andere) hat in den im § 26 FSG umschriebenen Sonderfällen der Entziehung, bei denen der Gesetzgeber selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert hat, die Wertung der bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen. Es ist daher eine Entziehung auch noch längere Zeit nach dem Vorfall für die im Gesetz vorgesehene fixe Entzugsdauer auszusprechen, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens weniger als 1 Jahr verstrichen ist. Im gegenständlichen Fall ist diese von der Judikatur festgelegte Zeitspanne von einem Jahr selbst zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung noch nicht verstrichen, sodass der Umstand, dass sich der Vorfall bereits am 31.12.2017 ereignet hat, keinen Einfluss auf die jetzige Entziehung hat.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.9.2018, Ro 2018/11/0006 liegt in jenen Fällen, in denen der Gesetzgeber eine fixe Entzugsdauer angeordnet hat, eine Ausnahme vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens vor. Die gegenteilige Rechtsansicht würde dazu führen, dass ein vor der Entziehung der Lenkberechtigung verwirklichtes, aber dieser nicht zugrunde gelegtes Delikt, das in § 26 FSG aufgezählt ist, nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme zu einer zusätzlichen Entziehungsdauer führen könnte, was aber mit dem – zwingenden – Charakter der Sonderfälle der Entziehung des § 26 FSG nicht vereinbar wäre. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht von Belang, dass sich der gegenständliche Vorfall bereits am 31.12.2017 ereignet hat, dem Beschwerdeführer jedoch die Lenkberechtigung vor dem nunmehr bekämpften

Bescheid mit einem anderen Bescheid vom April 2018 wegen einer anderen bestimmten Tatsache für die Dauer von 6 Monaten entzogen wurde. Bei beiden Entzugsbescheiden wurde die im Gesetz vorgesehene fixe Entzugsdauer ausgesprochen, sodass entgegen dem Beschwerdevorbringen der Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens nicht anzuwenden ist.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen verstößt der Bescheid auch nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich nämlich nicht um eine Strafe sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor nicht verkehrszuverlässigen Lenkern.

§ 17 Abs. 1 FSG–GV legt fest, dass bei Lenkern, welchen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren die Lenkberechtigung drei Mal entzogen wurde, die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu überprüfen ist. Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung zwischen November 2016 und Oktober 2018, also innerhalb von 2 Jahren dreimal wegen erheblicher verkehrsrechtlicher Übertretungen entzogen. Es bestehen daher gravierende Zweifel an seiner Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, weshalb auch die Anordnung des amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Untersuchung notwendig war.

Die Entziehung einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung ist im § 30 Abs.2 FSG begründet, die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde erfolgte nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Recht.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei fixer Entzugsdauer ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl